

**Stand: Oktober 2020**

# Informationstext zum Recht auf saubere Luft

(Alle Angaben ohne Gewähr)

---

*Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.*

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
1 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.1 Unionsrecht .....	4
1.1.1 EuGH Judikatur .....	4
1.2 Nationales Recht.....	4
1.2.1 VwGH Judikatur .....	4
2 Recht auf saubere Luft .....	5
2.1 Unionsrecht .....	5
2.2 Nationales Recht in Österreich.....	6
2.3 Feststellungsklage Wabl (Graz) und Antrag Kuna (NÖ) .....	7
2.4 Hoffmann (Graz) .....	7
2.5 ÖKOBÜRO (Salzburg) .....	8
2.6 Kommissionsverfahren .....	9
3 Grenzwerte und gute Luft .....	9
3.1 Gut leben innerhalb der Belastbarkeit unseres Planeten .....	9
3.2 Feinstaubbelastung in Österreich .....	10
3.2.1 Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L).....	10
3.2.2 Stickstoffdioxidbelastung und Grenzwerte .....	10
3.2.3 Rechtsschutz .....	10

## Einleitung

2015 bestätigte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erstmals, dass Personen, die von Grenzwertüberschreitungen von Luftschadstoffen betroffen sind, einen Anspruch darauf haben, dass ein Luftreinhalteplan erstellt wird. Österreich war bereits mehrmals wegen Versäumnissen im Bereich des Luftreinhalteplans Vertragsverletzungsverfahren ausgesetzt.

Das Recht auf saubere Luft soll jeder Person garantieren, dass der Staat geeignete Maßnahmen ergreift, um die Luftqualität auf einem nicht gesundheitsschädlichen Niveau zu halten. Die entsprechende EU-Richtlinie<sup>1</sup> sieht vor, dass den Mitgliedsstaaten überlassen wird, wie sie dieses Ziel erreichen wollen. Fest vorgegeben sind nur die Zielwerte, welche zu erreichen sind, bzw die erlaubten Überschreitungen dieser Werte pro Jahr. Zur Umsetzung können verschiedenste Maßnahmen wie Temporeduktionen für Autostrecken, Einschränkung von Hausbrand und sonstigen Feuern, Stärkung von öffentlichem Verkehr und dergleichen dienen. Mittels eines Luftreinhalteplanes kann die zuständige Behörde solche Maßnahmen vorsehen.

Ende Juni 2015 entschied ein Gericht in den Niederlanden, dass die Regierung Kohlenstoffemissionen um bis zu 25 % innerhalb von 5 Jahren reduzieren soll. Es ist das erste Mal, dass ein Gericht der Regierung aufträgt, Bürgerinnen und Bürgern eine lebenswertere Umwelt zu gewährleisten. Eine Entscheidung von einem nationalen Gericht hat eine hohe Bedeutung, vor allem gegenüber internationalen Verträgen. In Österreich nähert sich die Rechtsprechung nur schrittweise den unionsrechtlichen Vorgaben an und österreichische Behörden tun sich schwer, gezielte Maßnahmen aufzutragen. Dieser Informationstext soll Bürgern und Bürgerinnen einen Einblick geben, welche Maßnahmen Österreich zur Reinhaltung der Luft unternimmt und welche Möglichkeiten vor nationalen Behörden bestehen, falls gegen Reinhaltevorschriften verstoßen wird.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

# 1 Rechtliche Grundlagen

## 1.1 Unionsrecht

Folgende unionsrechtlichen Vorgaben sind im Kampf gegen Feinstaub und Stickoxide relevant:

- Luftqualitäts-Richtlinie 2008/50/EG (CAFE-RL; Clean Air for Europe)
  - Art 13 – Immissionsgrenzwerte
  - Art 23 – bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte Pflicht zur Erstellung von Luftqualitätsplänen zur Einhaltung der Grenzwerte<sup>2</sup>

### 1.1.1 EuGH Judikatur

Die wichtigsten Erkenntnisse des EuGH im Bereich Recht auf saubere Luft sind:

- EuGH C-361/88, *Kommission/Deutschland* (Schwefeldioxid u Schwebestaub), ECLI:EU:C:1991:224
- EuGH C-237/07, *Janecek*, ECLI:EU:C:2008:447
- EuGH C-404/13, *ClientEarth*, ECLI:EU:C:2014:2382

## 1.2 Nationales Recht

- BVG Nachhaltigkeit<sup>3</sup>
  - § 3 Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz (*Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft*)
- [Immissionsschutzgesetz-Luft](#) (IG-L)<sup>4</sup>
  - § 9a IG-L – Erstellung von Programmen
  - § 13 IG-L – Maßnahmen für Anlagen
  - § 14 IG-L – Maßnahmen für Kraftfahrzeuge
  - § 15 IG-L – Maßnahmen für Stoffe, Zubereitungen und Produkte
  - § 15a IG-L – Maßnahmen für das Verbrennen im Freien
  - § 16 IG-L – Zusätzliche Maßnahmen
  - § 26b IG-L – Aktionsplan

### 1.2.1 VwGH Judikatur

Die wichtigsten Erkenntnisse des VwGH im Bereich Recht auf saubere Luft sind:

- VwGH 26.6.2012, 2010/07/0161
- VwGH 28.5.2015, Ra 2014/07/0096
- VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

<sup>3</sup> BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82.

<sup>4</sup> BGBl I 1997/115 idF BGBl I 2018/73.

## 2 Recht auf saubere Luft

### 2.1 Unionsrecht

Die Luftqualitätsrichtlinie ist die zentrale Rechtsgrundlage, auf der die nationalen Luftschutzziele aufbauen. Ein wesentliches Ziel ist gemäß Art 1 Z 1 der Richtlinie die „*Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen, zur Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt*“. In der Richtlinie werden Grenzwerte, Zielwerte und auch Alarmschwellen festgelegt, welche von den Mitgliedstaaten einzuhalten sind. Damit die Mitgliedstaaten diese Werte einhalten, sind diese verpflichtet, gemäß Art 23 Luftqualitätspläne und gemäß Art 24 auch Pläne für kurzfristige Maßnahmen zu erstellen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich schon in seiner früheren Rechtsprechung für einen Anspruch auf die Einhaltung von Grenzwerten ausgesprochen und „*dass Betroffene in allen Fällen, in denen die Überschreitung der Grenzwerte die menschliche Gesundheit gefährden könnte, in der Lage sein müssen, sich auf zwingende Vorschriften zu berufen, um ihre Rechte geltend machen zu können*“.<sup>5</sup> In der Entscheidung *Janecek*<sup>6</sup> hat der EuGH auf diese Rechtsprechung zurückgegriffen und entschieden, dass natürliche und juristische Personen, die unmittelbar von der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen betroffen sind, bei den zuständigen Behörden erwirken können, dass beim Vorliegen einer solchen Gefahr ein Aktionsplan erstellt wird. Dieses Recht leitet sich direkt aus der Richtlinie ab.

In einer jüngeren Entscheidung (*Client-Earth Urteil*<sup>7</sup>) hat der EuGH diese Rechtsprechung auch auf die neue Richtlinie 2008/50/EG angewandt. Der EuGH hat darin wiederholt ausgesprochen, dass natürliche oder juristische Personen, die unmittelbar von der Überschreitung der Grenzwerte betroffen sind, bei den nationalen Behörden erwirken können, dass ein Luftqualitätsplan erstellt wird.<sup>8</sup> Umweltorganisationen hingegen müssen zwar nicht direkt von der Überschreitung der Grenzwerte betroffen sein, ihre Beteiligung an solchen Verfahren hängt jedoch von der Umsetzung des Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention ab, welcher verlangt, dass Mitgliedstaaten innerstaatliche Kriterien vorschreiben müssen, welche es einer NGO ermöglichen, an einem solchen Verfahren teilzunehmen.

Zudem hat der EuGH im Jahr 2019 in einer Vorlageentscheidung (*Craeynest u.a.*)<sup>9</sup> die Rechte von Einzelpersonen für den Schutz der Luftqualität deutlich gestärkt. Anlassgebend für diese Entscheidung war, dass die EU-Mitgliedsstaaten Luftgütemessstellen errichten und im Falle der Grenzwertüberschreitung Gegenmaßnahmen treffen müssen, aufgrund mangelhafter Positionierung könnten Ergebnisse aber verzerrt sein und Gegenmaßnahmen verfälscht werden. Dagegen muss der betroffenen Öffentlichkeit nach Ansicht des EuGH ebenfalls Rechtsschutz zustehen<sup>10</sup>. Für Österreich bedeutet das Folgendes: Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) gewährt zwar keine Möglichkeit, gegen solche Messstellen vorzugehen, allerdings ist nun aufgrund von Unionsrecht der betroffenen Öffentlichkeit dennoch Rechtsschutz einzuräumen. Einzelpersonen können sich daher

<sup>5</sup> EuGH C-361/88, *Kommission/Deutschland (Schwefeldioxid u Schwebstaub)*, ECLI:EU:C:1991:224, Rn 16.

<sup>6</sup> EuGH C-237/07, *Janecek*, ECLI:EU:C:2008:447.

<sup>7</sup> EuGH C-404/13, *ClientEarth*, ECLI:EU:C:2014:2382.

<sup>8</sup> EuGH C-404/13, *ClientEarth*, Rn 456.

<sup>9</sup> EuGH C-723/17, *Craeynest u.a.*, ECLI:EU:C:2019:533.

<sup>10</sup> EuGH C-723/17, *Craeynest u.a.*, Rn 54 ff.

künftig direkt auf die Luftqualitäts-Richtlinie berufen, um gegen eine falsche Aufstellung von Messstellen vorzugehen.

## 2.2 Nationales Recht in Österreich

Die Luftqualitätsrichtlinie wurde in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft umgesetzt. Es regelt die jeweiligen Grenz-, Ziel- und Alarmwerte und verpflichtet bei dessen Überschreitung die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann zur Erstellung eines Programmes zur Begrenzung der Emissionen (§ 9a IG-L).<sup>11</sup> Diese Programme gelten als Grundlage für die Erlassung von Maßnahmenverordnungen im Sinne des § 10 Abs 1 IG-L. Verordnungen sind gemäß §§ 13 ff für Anlagen, Kraftfahrzeuge, Stoffe, Zubereitungen und Produkte zu erlassen. Nach österreichischem Recht besteht kein direkter Anspruch von betroffenen natürlichen oder juristischen Personen auf die Einhaltung der Grenzwerte und auf Erstellung eines Luftqualitätsplans, weswegen sich diese Rechte unmittelbar aus der Luftqualitätsrichtlinie ableiten.<sup>12</sup> Aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes muss es praktisch möglich sein, Rechte aus dem Unionsrecht bei nationalen Behörden durchzusetzen, was im Sinne des Äquivalenzprinzips auch nicht schwieriger ausgestaltet sein darf als entsprechende innerstaatliche Rechtsbehelfe.<sup>13</sup>

Der VwGH hat ausgesprochen, dass die Behörde über einen Antrag zum Erlass einer Verordnung entweder durch Erlass einer Verordnung oder durch einen negativen Bescheid auszusprechen hat.<sup>14</sup> Das hat zur Folge, dass eine betroffene juristische oder natürliche Person einen Antrag beim Landeshauptmann zur Erstellung – nicht auf Vornahme bestimmter Maßnahmen – stellen kann. Dieser erlässt entweder einen Luftqualitätsplan oder erlässt einen negativen Bescheid, der beim zuständigen Verwaltungsgericht (VwG) angefochten werden kann.<sup>15</sup> Ein anderes Szenario wäre, dass die Behörde gänzlich untätig bleibt und etwa überhaupt nicht auf den Antrag reagiert, weil die Behörde der Meinung ist, dass keine Entscheidungspflicht vorliegt. Die/der AntragstellerIn kann den Luftqualitätsplan mittels Säumnisbeschwerde an das VwG oder – falls das VwG auch keine Entscheidung erlässt – einen Fristsetzungsantrag an den VwGH stellen. Es soll hier festgestellt werden, ob überhaupt ein Anspruch auf Erlassung eines Luftqualitätsplans besteht. Ein solcher Plan wird erst in einem weiteren Schritt erlassen.<sup>16</sup>

Die Initiativen von BürgerInnen spielen eine große Rolle bezüglich der Vermeidung von gesundheitsschädlichen Schadstoffen in der Luft und in der Folge zur Durchsetzung des Rechtes auf saubere Luft. Ab 1.1.2005 waren aufgrund europäischer Vorgaben Grenzwerte zu Feinstaubimmissionen einzuhalten, was vereinzelt Betroffene von Überschreitungen dazu bewegte, sich an nationale Behörden zu wenden. Eine grundlegende Vorabentscheidung des EuGH

---

<sup>11</sup> *Giera*, Individualrechte, 65.

<sup>12</sup> *Giera*, Individualrechte, 66.

<sup>13</sup> *Giera*, Individualrechte, 68.

<sup>14</sup> VwGH 28.5.2015, Ro 2014/07/0096.

<sup>15</sup> *Giera*, Individualrechte, 70.

<sup>16</sup> *Giera*, Individualrechte, 70.

war eine Bürgerinitiative in München (Dieter Janecek) und auch in Österreich gab es einige BürgerInnen, die rechtliche Schritte einleiteten, auf die hier näher eingegangen werden soll.<sup>17</sup>

### **2.3 Feststellungsklage *Wabl* (Graz) und Antrag *Kuna* (NÖ)**

Im März 2005 beehrte Christian Wabl per Feststellungsklage die solidarische Haftung des Landes Steiermark und der Republik Österreich für die Unterlassung von Maßnahmen um die Feinstaubbelastung in Graz nicht über die Grenzwerte steigen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Graz und auch der Oberste Gerichtshof (OGH) bestätigten die Zulässigkeit der Feststellungsklage, weil Immissionsgrenzwerte der Gefahrenprävention dienen. Der tatsächliche Schadenseintritt konnte jedoch nicht bewiesen werden, weshalb die Klage abgewiesen wurde.<sup>18</sup>

Ein weiterer Antrag in Niederösterreich scheiterte beim VwGH mit der Begründung, die Klage sei zu weitgehend, da sie Maßnahmen vorsah, die für das ganze Bundesland gelten sollen und somit nicht die Antragstellerin unmittelbar betreffen. Der VwGH bezieht sich im Urteil direkt auf das Urteil *Janecek* vor dem EuGH und zitierte, dass „*natürliche und juristische Personen, die unmittelbar von der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen betroffen sind bzw. unmittelbar betroffene Einzelne bestimmte Maßnahmen erwirken können*“<sup>19</sup>. Eine solche konkrete und unmittelbare Betroffenheit für die Beschwerdeführerin nimmt der VwGH im konkreten Fall nicht an und wies daher die Beschwerde ab.<sup>20</sup>

### **2.4 *Hoffmann* (Graz)**

Im März 2013 beantragte die Familie Hoffmann in ihrem Wohnort Graz verkehrsbezogene Maßnahmen wie etwa die Errichtung einer Umweltzone. Im August 2013 wies der Landeshauptmann den Antrag ab, da er kein Recht von Einzelpersonen auf entsprechende Maßnahmen erkannte. Einen Monat später wurde ein Rechtsmittel gegen diese Zurückweisung eingelegt und an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Graz weitergeleitet, welches auch die Grenzwertüberschreitungen bestritt.

Im März 2015 hob der VwGH die Entscheidung auf und stellte klar, dass ein „*Antrag auf Ergänzung eines Luftqualitätsplans zulässig ist, wenn die Grenzwerte überschritten werden und die Antragsteller und Antragstellerinnen im belasteten Gebiet nicht nur vorübergehend leben und arbeiten und auch ihre sozialen Kontakte pflegen*“.<sup>21</sup>

Das bedeutet, dass betroffene Personen das Recht haben, saubere Luft einzufordern, weil die Luftqualitätsrichtlinie die Mitgliedstaaten bei Grenzwertüberschreitungen zum Handeln verpflichtet. Die Familie Hoffmann konnte einen Antrag auf Erstellung eines Luftqualitätsplanes stellen, weil es

<sup>17</sup> Meyer, *Ausgewählte Fälle zum Recht auf saubere Luft*, in *Mayer et al* (Hrsg), *Das Recht auf saubere Luft* (2016), 92.

<sup>18</sup> Meyer, *Ausgewählte Fälle zum Recht auf saubere Luft*, in *Mayer et al* (Hrsg), *Das Recht auf saubere Luft* (2016), 96.

<sup>19</sup> EuGH C-237/07, *Janecek*, Rn 39.

<sup>20</sup> VwGH 26.6.2012, Ro 2010/07/0161.

<sup>21</sup> VwGH, Ro 2014/07/0096.

keine Verlängerung der Frist für die Einhaltung der Grenzwerte gab, die Feinstaubgrenzwerte jedenfalls überschritten waren und weil sie im belasteten Gebiet wohnen, weswegen sie als unmittelbar betroffen anzusehen sind.<sup>22</sup>

## 2.5 ÖKOBÜRO (Salzburg)

Im April 2014 beantragte ÖKOBÜRO beim Salzburger Landeshauptmann (LH) die schnellstmögliche Einhaltung der Stickstoffdioxidgrenzwerte durch das Setzen von geeigneten Maßnahmen zur Schadstoffreduktion. Um die seit Jahren bestehende Belastung durch Stickstoffdioxid in Salzburg zu verringern, schlug ÖKOBÜRO folgende Maßnahmen vor:

- Errichtung einer Umweltzone,
- Citymaut
- oder eine Regionalstadtbahn.

Der LH wies den Antrag ab und begründete die Abweisung damit, dass bereits durch Fortschreibung des Luftreinhalteprogrammes zusätzliche Maßnahmen getroffen wurden und die vorgeschlagenen Maßnahmen ungeeignet seien. Der LH bejahte jedoch die Antragslegitimation der Umweltorganisation.

Im Rechtsmittelverfahren verneinte das Landesverwaltungsgericht jedoch diese Antragsberechtigung, da einer Umweltorganisation keine unmittelbare Betroffenheit zukommen könne, wie dies bei Privatpersonen aufgrund deren „Leben, Arbeiten und Pflegen von Sozialkontakten“ der Fall sei. ÖKOBÜRO erhob dagegen im Mai 2015 Revision an den VwGH.<sup>23</sup>

Dieser entschied daraufhin als erstes österreichisches Höchstgericht im Februar 2018<sup>24</sup>, dass anerkannte Umweltschutzorganisationen in Österreich Zugang zu Gerichten haben müssen, um Umweltschutzvorschriften geltend zu machen. Damit folgt der VwGH der Rechtsprechung des EuGH<sup>25</sup> zur Aarhus Konvention und legt die Urteile auch auf das Luftreinhalteungsrecht um.

In Folge dessen hatte das LVwG Salzburg in einem zweiten Rechtsgang über die Beschwerde gegen den Bescheid des LH zu entscheiden. Im seinem Erkenntnis vom 24. April 2019 setzte sich das LVwG mit dem inhaltlichen Vorbringen der Beschwerde auseinander und folgte dem Antrag von ÖKOBÜRO auf Überarbeitung des Luftreinhalteprogrammes wegen konstanter Überschreitungen der Stickstoffdioxidgrenzwerte. Gleichzeitig gab das Gericht dem LH sechs Monate Zeit, um das Programm zu verbessern.<sup>26</sup> Das LVwG Salzburg sah die Bemühungen des Landes Salzburg bezüglich Luftschutz somit als nicht ausreichend an.

---

<sup>22</sup> Vgl <https://www.gruene.at/themen/umwelt/feinstaub-gericht-bestaetigt-recht-auf-saubere-luft>.

<sup>23</sup> Meyer, Ausgewählte Fälle, S. 101f.

<sup>24</sup> VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.

<sup>25</sup> EuGH 25.7.2008 C-237/07; EuGH 8.3.2011 C-240/09; EuGH 20.12.2017 C-664/15; EuGH 8.11.2016 C-243/15.

<sup>26</sup> LVwG Salzburg 24.4.2019, 405-4/1892/1/18-2019.



## 2.6 Kommissionsverfahren

Gemäß der Luftqualitätsrichtlinie können Mitgliedstaaten eine Fristverlängerung beantragen, falls „in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte (...) nicht innerhalb der festgelegten Frist eingehalten werden können“<sup>27</sup>. Diese Frist kann um maximal fünf Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen in Art 22 eingehalten werden (ua muss ein Luftqualitätsplan nach Art 23 der Richtlinie erstellt werden). Um ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, hat Österreich eine Fristverlängerung für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) zur Einhaltung der Grenzwerte beantragt.<sup>28</sup> Diese Fristverlängerung wurde für die Hälfte der Gebiete (ua Graz) gewährt. 2011 beantragte Österreich auch für Stickstoffdioxid eine Fristerstreckung.<sup>29</sup>

## 3 Grenzwerte und gute Luft

### 3.1 Gut leben innerhalb der Belastbarkeit unseres Planeten

„Gut leben innerhalb der Belastbarkeit unseres Planeten“<sup>30</sup> ist ein Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union für die Zeit bis 2020. Innerhalb dieses Programmes werden neun Ziele definiert und dabei beschrieben, was die Europäische Union tun muss, um diese Ziele bis 2020 zu erreichen.

Ziel 3 bezieht sich auf den „Schutz der Unionsbürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Risiken für die Lebensqualität“. Darunter fällt neben Wasserverschmutzung, Lärm oder giftigen Chemikalien auch die Luftverschmutzung.<sup>31</sup> Wann dieses Ziel erreicht ist und keine Risiken für die Lebensqualität mehr bestehen, bleibt jedoch unerwähnt.

Es besteht die Möglichkeit, diese Grenzen an den rechtlich nicht verbindlichen Luftqualitätsleitlinien der WHO zu messen. Eine Auswertung der Europäischen Umweltagentur hat ergeben, dass ein großer Anteil der städtischen Bevölkerung einer Exposition ausgesetzt ist, die weit über jenen empfohlenen Werten der WHO liegen. Die Grenzwerte der EU liegen deutlich über den Grenzwerten der WHO (zB bei Feinstaub: Jahresmittelwert EU 20 µg/m<sup>3</sup>, WHO 10 µg/m<sup>3</sup>).

Feinstaub ist jener Luftschadstoff, der für die gravierendsten Gesundheitsfolgen bis hin zum Tod verantwortlich gemacht wird. Man kann hier zwischen Auswirkungen durch kurzfristige Exposition (wie etwa Entzündungsreaktion der Lunge, schädliche Effekte auf das Herz-Kreislauf-System, etc) und Auswirkungen durch Langzeit-Exposition unterscheiden (Zunahme von Atemwegssymptomen, Zunahme von chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen, etc).<sup>32</sup>

<sup>27</sup> Artikel 22 Richtlinie 2008/50/EG.

<sup>28</sup> Siehe Beschluss der Kommission vom 22.10.2010 K(2010) 6850.

<sup>29</sup> Meyer, Ausgewählte Fälle, 94.

<sup>30</sup> COM(2012)710 endg.

<sup>31</sup> [Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten, 7. UAP der EU.](#)

<sup>32</sup> Schneider, Luftqualität in Städten und an Hauptverkehrsachsen, in Mayer et al (Hrsg), Das Recht auf saubere Luft (2016) 108ff.

## 3.2 Feinstaubbelastung in Österreich

Die Staubpartikel werden nach der Größe definiert, so gibt es verschiedene Grenzwerte für PM<sub>10</sub> (Staubfraktion hat 50 % der Teilchen mit Durchmesser von 10 µm<sup>3</sup>, einen höheren Anteil kleiner Teilchen und einen niedrigeren Anteil größerer Teilchen) und PM<sub>2,5</sub> (Durchmesser 2,5 µm).<sup>33</sup>

### 3.2.1 Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)

Die Grenzwerte für PM<sub>10</sub> betragen 50 µm<sup>3</sup> als Tagesmittelwert mit 25 zulässigen Überschreitungen pro Jahr. Der Jahresmittelwert liegt bei 40 µm<sup>3</sup>. Für PM<sub>2,5</sub> beträgt der Jahresmittelwert 25 µg/m<sup>3</sup>. Werden diese Grenzwerte überschritten hat die/der BürgermeisterIn gemäß § 9a IG-L Maßnahmen festzulegen, die der Einhaltung dieser Grenzwerte dienen.<sup>34</sup> Die Luftqualitätsrichtlinie der EU schreibt bei Feinstaub einen Tagesmittelwert von 35 µg/m<sup>3</sup> vor sowie einen maximalen Jahresmittelwert von 28 µg/m<sup>3</sup>. Der Tagesmittelwert darf maximal sieben Mal pro Kalenderjahr überschritten werden.<sup>35</sup>

Diese Grenzwerte für Feinstaub waren grundsätzlich ab 1.1.2005 von den Mitgliedstaaten einzuhalten, diese Frist konnte jedoch, wie schon erwähnt, bis 11. Juni 2011 verlängert werden.<sup>36</sup>

### 3.2.2 Stickstoffdioxidbelastung und Grenzwerte

Unter Stickstoffoxide fallen Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, wobei Stickstoffdioxid eine deutlich größere Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt. Das IG-L sieht auch für Stickstoffdioxid Grenzwerte vor.<sup>37</sup> Der Halbstundenmittelwert beträgt 200 µg/m<sup>3</sup> und der Jahresmittelwert 30 µg/m<sup>3</sup>. Der Jahresgrenzwert der EU-Luftqualitätsrichtlinie beträgt 140 µg/m<sup>3</sup>.<sup>38</sup> Betroffen von den Grenzwertüberschreitungen sind vor allem Großstädte wie Wien, Linz, Salzburg, Graz und Innsbruck oder auch verkehrsnaher städtische Gebiete und Gebiete entlang der Autobahn.<sup>39</sup>

### 3.2.3 Rechtsschutz

Betroffene können bei der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann (LH) einen Antrag auf Erstellung eines Luftqualitätsplans („Programm“) im Sinne des § 9a IG-L stellen.<sup>40</sup>

Wenn ein Plan/Programm bereits vorhanden ist, bestehen zudem noch zwei weitere Rechtsschutz-Möglichkeiten:

Zum einen können natürliche Personen, die von der Überschreitung eines Grenzwerts unmittelbar betroffen sind, und anerkannte Umweltorganisationen innerhalb von acht Wochen ab Kundmachung des Programms bei der/dem LH einen begründeten Antrag auf Überprüfung des Programms

<sup>33</sup> *Schneider*, Luftqualität, S. 112ff.

<sup>34</sup> vgl § 9a IG-L iVm Anhang I IG-L.

<sup>35</sup> *Schnedl*, Saubere Luft in der Steiermark, in *Mayer et al* (Hrsg), Das Recht auf saubere Luft (2016) 15.

<sup>36</sup> Art 22 Luftqualitäts-RL.

<sup>37</sup> vgl IG-L Anlage 1a.

<sup>38</sup> RL 2008/50/EG.

<sup>39</sup> *Schneider*, Luftqualität in Städten und an Hauptverkehrsachsen, in *Mayer et al* (Hrsg), Das Recht auf saubere Luft (2016) 117.

<sup>40</sup> § 9a Abs 11 IG-L.

stellen.<sup>41</sup> Dabei ist zu überprüfen, inwiefern die im Programm festgelegten Maßnahmen geeignet sind, die ehestmögliche Einhaltung der normierten Grenzwerte sicherzustellen.

Zum anderen kann die Überarbeitung des Programms beantragt werden sowie die Anordnung der vorgesehenen Maßnahmen, wenn diese noch nicht angeordnet wurden. Solche Maßnahmen sind mittels Verordnung (§ 10 IG-L) zu erlassen.<sup>42</sup>

Werden diese Anträge voll oder teilweise abgewiesen oder wird die Anordnung von Maßnahmen als nicht erforderlich erachtet, hat die/der LH darüber mittels Bescheid zu entscheiden. Gegen diese Bescheide kann eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Gegen die Entscheidungen eines Landesverwaltungsgerichts besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine ordentliche oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Für die Details dazu siehe unseren [Informationstext zu Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz](#).

Voraussetzung für das Antrags- und Beschwerderecht natürlicher Personen ist die unmittelbare Betroffenheit (§ 9a Abs 13 IG-L). Dazu reicht es schon aus, wenn man nicht nur vorübergehend in dem betroffenen Gebiet wohnt.

---

<sup>41</sup> § 9a Abs 1a IG-L.

<sup>42</sup> § 9a Abs 11 IG-L.

**Für Rückfragen und Kommentare:**

ÖKOBÜRO

Neustiftgasse 36/3a

A- 1070 Wien


[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Falls Sie konkrete rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:**

[rechtsservice@oekobuero.at](mailto:rechtsservice@oekobuero.at)

**Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie:**

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie